

Bebauungsplan "Weiler Halde I" der Gemeinde Berg
6. Änderung vom 18.11.1998 / 19.01.1999

Deckblatt zum Textteil:

unter "Legende zum Bebauungsplan Weiler Halde I" ist unter 4.0 einzufügen:

bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf Kindergarten, Spielplatz und Einrichtungen für Altentreff mit den notwendigen Nebenanlagen.

In den textlichen Festsetzungen ist einzufügen unter Punkt 1.2.2.

besondere Bauweisen B 2 Sondernutzung für Kindergarten, Spielplatz und Altentreff mit den zugehörigen Nebenanlagen. Flachdach und Schrägdach zulässig.

Aufgestellt: Kreisplanungsamt Ravensburg
27.11.1998 / 19.01.1999
- Lutz -

Bebauungsplan "Weiler Halde I" der Gemeinde Berg
6. Änderung vom 18.11.1998 / 19.01.1999

Begründung:

Das Flurstück 442/6 im Bebauungsplan "Weiler Halde I" ist im Bebauungsplan als "Fläche für den öffentlichen Bedarf - Kindergarten" ausgewiesen. Der Standort einer baulichen Anlage wird mit dem Eintrag einer Baugrenze bestimmt.

Das Grundstück wird bis heute im südlichen Bereich als Bolzplatz, im nördlichen Bereich als öffentlicher Kinderspielplatz genutzt.

Die Gemeinde beabsichtigt, auf dieser Fläche einen eingruppigen Kindergarten zu erstellen. Damit die Flächen des Bolzplatzes und des Spielplatzes soweit wie möglich erhalten bleiben, ist der Standort der baulichen Anlage an der nördlichen Grundstücksgrenze geplant. Aus diesem Grunde muß die Baugrenze erweitert werden.

Als Dachform war seither ein Flachdach mit einer Gebäudehöhe von max. 4 m zulässig. Der neu geplante Kindergarten soll mit einer Schrägdach mit 18 - 25° und einer max. Gebäudehöhe bis 5,70 m gebaut werden.

Die ausgewiesene Fläche für den Gemeinbedarf soll neu definiert werden. Zulässig sind: Kindergarten, Spielplatz und Anlagen für Altentreff mit den jeweils zugehörigen Nebenanlagen.

Aufgestellt: Kreisplanungsamt Ravensburg
27.11.1998 / 19.01.1999

- Lutz -